

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 165/2004
--	------------------------

Betreff:

Weihnachtsbeihilfe 2004

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Sozialausschuss Berichterstattung: Herr KOAR Budt	29.11.2004
---	------------

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Weihnachtsbeihilfe ist eine Pflichtleistung der Sozialhilfe.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.10.1998 die Verwaltung beauftragt, die Höhe der Weihnachtsbeihilfen für Empfänger von Sozialhilfeleistungen, soweit sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, und für Personen mit geringem Einkommen unter Zugrundlegung der jeweiligen vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtlinien und seiner jährlichen Empfehlungen zur Höhe der Sockelbeträge nach vorheriger Beratung im Sozialausschuss festzusetzen.

Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen empfiehlt, die Weihnachtsbeihilfe 2004 in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu gewähren.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat für seinen Zuständigkeitsbereich die Weihnachtsbeihilfe für Bewohner von Einrichtungen in Westfalen-Lippe in gleicher Höhe festgesetzt wie im Vorjahr (31,19 €).

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, die Weihnachtsbeihilfe 2004 entsprechend zu gewähren.

Die Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2004 beträgt somit für

- den Haushaltsvorstand	62,38 €
- Haushaltsangehörige	31,19 €
- Hilfeempfänger in Einrichtungen	31,19 €

Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe erhalten die Weihnachtsbeihilfe von Amts wegen, und zwar mit der laufenden Sozialhilfefzahlung für Dezember 2004. Personen mit geringem Einkommen, die keine laufenden Leistungen der Sozialhilfe erhalten, können die Weihnachtsbeihilfe bei den Sozialämtern der Gemeinden des Kreises Warendorf beantragen. In den Tageszeitungen wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Die Gewährung von Weihnachtsbeihilfe erfolgt in 2004 letztmalig. Mit Inkrafttreten des SGB XII – Sozialhilfe – zum 01.01.2005 ist der Großteil der einmaligen Bedarfe – so auch die Weihnachtsbeihilfe – über den erhöhten Regelsatz mit abgedeckt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat